



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 8. Juni 2021

Nr. 33

## Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (13. BayIfSMV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Feststellung nach § 1 Nr. 2 und 3 der 13. BayIfSMV

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau trifft nach § 1 Nr. 2 und 3 der 13. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die nachfolgende

### Feststellung:

1. Es wird nach § 1 Nr. 2 und 3 der 13. BayIfSMV festgestellt, dass im Landkreis Dillingen a.d. Donau an fünf auf einander folgenden Tagen (04.06.2021 bis einschließlich 08.06.2021) die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 50 unterschritten hat.
2. Es gelten somit ab dem 10.06.2021 (00:00 Uhr) diejenigen Regelungen nach der 13. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz unter dem Wert von 50 geknüpft sind. Insbesondere gilt:
  - a) Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken in Gruppen von bis zu zehn Personen zulässig.
  - b) Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 sind öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personkreis mit bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 100 Personen unter freiem Himmel zulässig und die Vorlage eines Testnachweises für die Teilnehmer entfällt (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

- c) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Nr. 2 entfällt die Vorlage eines Testnachweises für Besucher in vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen.
  - d) Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet.
  - e) Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 entfällt die Vorlage eines Testnachweises für Besucher von Sportveranstaltungen.
  - f) Nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 entfällt die Vorlage eines Testnachweises für Besucher von Freizeitparks, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Solarien, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen.
  - g) Nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 entfällt die Vorlage eines Testnachweises in der Gastronomie, wenn Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen.
  - h) Nach § 16 Nr. 2 entfällt die Vorlage eines Testnachweises bei der Beherbergung für jede weitere 48 Stunden.
  - i) Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 entfällt die Vorlage eines Testnachweises für die Besucher von kulturellen Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten.
3. Diese Feststellung gilt am 08.06.2021 durch die Veröffentlichung in Rundfunk, Internet und Presse sowie im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau als amtlich bekanntgemacht.

Dillingen a.d.Donau, 8. Juni 2021

Landratsamt

*Alefeld*

Regierungsdirektor

---

Dillingen a.d.Donau, 8. Juni 2021  
Leo Schrell, Landrat